

## **Stellungnahme des Elternvereins NRW e.V. zu dem Gesetz zum islamischen Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach (14.Schulrechtsänderungsgesetz)**

Der Elternverein NRW e.V. ist mit dem Gesetzentwurf der CDU und der FDP nur teilweise einverstanden. Den Gesetzentwurf der SPD halten wir nicht für zielführend, denn das Problem auf das kommende Jahr zu verlagern, löst nichts an der grundsätzlichen Problematik.

### **Allgemeine Bemerkungen**

Das Schulgesetz regelt im §31 die Erteilung des Religionsunterrichts. Notwendig dafür ist, dass Lehre und Grundsätze der Kirche oder Religionsgemeinschaft beachtet werden (§31 SchulG).

Da der Islam nicht als eine Kirche zu verstehen ist, sondern als ein Oberbegriff für viele verschiedene, im Laufe der Geschichte entstandene Gruppierungen, die sich hinsichtlich ihrer religiösen und auch politischen Lehren unterscheiden, ist es zwingend notwendig, diese Abweichungen für den Unterricht in den Schulen zu minimieren. Eine konsensfähige Lehre ist zu entwickeln, die trotz der theologisch unterschiedlichen Auffassungen innerhalb des Islams das Fundament für einen Unterricht in der Schule bildet.

Wir begrüßen den Vorschlag von CDU und FDP, den Kreis der muslimischen Berater um Vertreter zu erweitern, die zumindest die größeren der verschiedenen Ausrichtungen des Islam repräsentieren. Die Öffnung der Zahl der Mitglieder halten wir für richtig.

Wir schlagen vor, für die Beratung die Form des Beirates beizubehalten. Mit Rücksicht auf das Auslaufen der geltenden Vorschrift und die Notwendigkeit, rasch und mit verkürztem Anhörungsverfahren eine neue Regelung zu treffen, sollte man sich auf das Wesentliche beschränken. Wesentlich ist sicher die Beteiligung weiterer größerer islamischer Verbände.

Das Ergebnis der Arbeit dieses Beirates soll nicht nur konsensfähig zwischen den Vertretern islamischer Religionsgemeinschaften sein, es soll sich auch unbedingt im Rahmen für die Einhaltung von Menschenrechten, Gleichberechtigung der Geschlechter und Religionsfreiheit halten, den unser Grundgesetz vorschreibt und schützt. Das ist von unabdingbarer Bedeutung, gerade weil der Islam die Trennung von Staat und Religion nicht kennt.

Die obengenannten Grundsätze sind nicht nur fundamental für die Lehrpläne des Islamunterrichts, sondern auch für die Lehrbücher. Und sie gelten für die Lehrkräfte, die eine Vorbildfunktion in der Erziehung von Kindern zu mündigen Staatsbürgern haben. Eine Voraussetzung dafür, dass der Islamunterricht als ordentliches Fach in den Schulen gelehrt wird, ist, dass er den Rechtsstaat akzeptiert und fördert und dass ein humanistisches Menschenbild gefördert wird.

Elternverein NRW e.V

Düsseldorf 21. Mai 2019